

Amtsblatt für die Stadt Lübbenau/Spreewald

Impressum

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister
- **Verlag und Druck:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, in 04916 Herzberg, Telefon: (03535) 489 - 0
- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt. Der Bezug ist zum Abonnementspreis von 63,70 € (Papierform) bzw. 1,50 € pro (PDF) vom Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg möglich. Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

1. Hauptsatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald	Seite 2
2. Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald und der Ortsbeiräte der Stadt Lübbenau/Spreewald	Seite 7
3. Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald	Seite 11
4. Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 24. September 2014	Seite 12
5. Bekanntmachung der Schifffahrtsrechtlichen Anordnung Nr.: 2443-2014-12 zur Beschränkung der Schifffahrt des Landesamtes für Bauen und Verkehr	Seite 14
6. Bekanntmachung Allgemeinverfügung „Verbot des Befahrens des Fließes ‚Groß Japan‘ für den Zeitraum 27.10.2014 bis 31.12.2014“ des Landkreises Oberspreewald-Lausitz	Seite 14

Amtliche Bekanntmachungen

Hauptsatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2, Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) vom 18.12.2007, (GVBl I S. 286) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 24.09.2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

- § 1 Name der Stadt
- § 2 Wappen, Dienstsiegel, Flagge
- § 3 Abgrenzung der Stadt Lübbenau/Spreewald
- § 4 Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner, Einwohnerantrag, Bürgerbegehren sowie Einsicht in Sitzungsunterlagen
- § 5 Gleichberechtigung von Mann und Frau
- § 6 Beauftragter für Grund- und Oberflächenwasser
- § 6a neu - Seniorenbeirat
- § 7 Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden)
- § 8 Zusammensetzung der Stadtverordnetenversammlung
- § 9 Einberufung
- § 10 Aufgaben und Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung
- § 11 Verfahrensregeln der Stadtverordnetenversammlung
- § 12 Rechte und Pflichten der Stadtverordneten, Ortsvorsteher und Ortsbeiräte
- § 13 Verpflichtung der Stadtverordneten, Wahlbeamten, Ortsvorsteher und Mitglieder der Ortsbeiräte sowie sachkundigen Einwohner
- § 14 Auskunftspflicht der Stadtverordneten, Ortsvorsteher, Mitglieder der Ortsbeiräte und sachkundigen Einwohner
- § 15 Bildung von Ausschüssen
- § 16 Hauptausschuss
- § 17 Abgabe von Erklärungen
- § 18 Zuständigkeiten des Bürgermeisters
- § 19 Beanstandung (alt § 25)
- § 20 Stellvertretung im Amt
- § 21 Eilentscheidung
- § 22 Gemeindebedienstete
- § 23 Bekanntmachungen
- § 24 Beschlussfassung
- § 25 Beschlussfähigkeit
- § 26 Ehrenamtliche Tätigkeit
- § 27 Geschlechtsspezifische Formulierungen
- § 28 In-Kraft-Treten

I. Allgemeines

§ 1

Name der Stadt

1. Die Stadt führt den Namen „Lübbenau/Spreewald“.
2. Die Stadt Lübbenau/Spreewald hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde nach § 15 des sechsten Gesetzes zur landesweiten Gemeindegebietsreform.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel, Flagge

1. Das Wappen der Stadt Lübbenau/Spreewald zeigt: In blau einen schwimmenden silbernen Fisch zwischen drei (1:2 gestellten), sechsstrahligen silbernen Sternen. (Anlage 1)
2. Die Stadt Lübbenau/Spreewald führt ein Dienstsiegel. Das Siegel enthält das Wappen der Stadt und die Umschrift: STADT LÜBBENAU/SPREEWALD – LANDKREIS OBER-SPREEWALD-LAUSITZ. (Anlage 2)

3. Die Stadt Lübbenau/Spreewald führt eine Flagge. Flaggenbeschreibung: Zwei-streifig Blau-Gelb (Blau-Gold) mit dem Stadtwappen im gelben (goldenen) Streifen. (Anlage 3)

§ 3

Abgrenzung der Stadt Lübbenau/Spreewald

1. Die Abgrenzung des Stadtgebietes umfasst die amtsfreie Stadt Lübbenau/Spreewald mit den nachfolgend aufgeführten Ortsteilen und Gemeindeteilen:
 1. Der Ortsteil Bischdorf umfasst das Gebiet der Gemarkung der ehemals selbstständigen Gemeinde Bischdorf in den Grenzen vom 25.10.2003.
 2. Der Ortsteil Boblitz umfasst das Gebiet der Gemarkung der ehemals selbstständigen Gemeinde Boblitz in den Grenzen vom 25.10.2003.
 3. Der Ortsteil Groß Beuchow mit dem Gemeindeteil Klein Beuchow umfasst das Gebiet der Gemarkung der ehemals selbstständigen Gemeinde Groß Beuchow in den Grenzen vom 25.10.2003.
 4. Der Ortsteil Groß Klessow mit dem Gemeindeteil Klein Klessow umfasst das Gebiet der Gemarkung der ehemals selbstständigen Gemeinde Groß Klessow in den Grenzen vom 25.10.2003.
 5. Der Ortsteil Groß Lübbenau umfasst das Gebiet der Gemarkung der ehemals selbstständigen Gemeinde Groß Lübbenau in den Grenzen vom 25.10.2003.
 6. Der Ortsteil Hindenberg umfasst das Gebiet der Gemarkung der ehemals selbstständigen Gemeinde Hindenberg in den Grenzen vom 25.10.2003.
 7. Der Ortsteil Kittlitz mit den Gemeindeteilen Eisdorf, Lichtenau, Schönfeld umfasst das Gebiet der Gemarkung der ehemals selbstständigen Gemeinde Kittlitz in den Grenzen vom 25.10.2003.
 8. Der Ortsteil Klein Radden mit dem Gemeindeteil Groß Radden umfasst das Gebiet der Gemarkung der ehemals selbstständigen Gemeinde Klein Radden in den Grenzen vom 25.10.2003.
 9. Der Ortsteil Krimnitz umfasst das Gebiet der Gemarkung des Ortsteils Krimnitz in den Grenzen vom 25.10.2003.
 10. Der Ortsteil Lehde umfasst das Gebiet der Gemarkung des Ortsteils Lehde in den Grenzen vom 25.10.2003.
 11. Der Ortsteil Leipe umfasst das Gebiet der Gemarkung der ehemals selbstständigen Gemeinde Leipe in den Grenzen vom 25.10.2003.
 12. Der Ortsteil Ragow umfasst das Gebiet der Gemarkung der ehemals selbstständigen Gemeinde Ragow in den Grenzen vom 25.10.2003.
 13. Der Ortsteil Zerkwitz umfasst das Gebiet der Gemarkung des Ortsteils Zerkwitz in den Grenzen vom 25.10.2003.

2. Wahl der Ortsvorsteher/Ortsbeiräte

In den Ortsteilen Bischdorf, Boblitz, Groß Beuchow, Groß Klessow, Groß Lübbenau, Hindenberg, Kittlitz, Klein Radden, Krimnitz, Lehde, Leipe, Ragow und Zerkwitz werden Ortsbeiräte gewählt.

Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist, und seinen Stellvertreter. Der Ortsbeirat besteht in den Ortsteilen aus je 3 Mitgliedern.

3. Der Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören: (§ 46 BbgKVerf)
 - a. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,

- b. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
 - c. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
 - d. Aus- und Umbau sowie zu den Entscheidungen über Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
 - e. Änderung der Grenzen des Ortsteils,
 - f. Erstellung des Haushaltsplanes
4. Dem Ortsbeirat werden zur Förderung von Vereinen und Verbänden, zur Förderung und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen Mittel - nach Maßgabe des Haushaltes - zur Verfügung gestellt. Die Höhe der Mittel wird jährlich mit der Haushaltsatzung festgesetzt

5. Unterbreitung von Vorschlägen und Anträgen der Ortsbeiräte

Der Ortsbeirat kann zu allen den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten Vorschläge unterbreiten und Anträge stellen. Der Hauptverwaltungsbeamte legt, wenn er nicht selbst zuständig ist, die Vorschläge und Anträge der Stadtverordnetenversammlung oder dem zuständigen Ausschuss zur Beratung und Entscheidung vor. Der Ortsbeirat ist über die Entscheidung zu unterrichten.

6. Der Ortsbeirat entscheidet über folgende Angelegenheiten: (§ 46 BbgKVerf)
 - a. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
 - b. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahanlegestellen in dem Ortsteil und
 - c. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
7. Ortsvorsteher
 - a. Der Ortsvorsteher vertritt den Ortsteil gegenüber den Organen der Gemeinde.
Er hat in den öffentlichen Sitzungen und nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse ein aktives Teilnahmerecht, soweit Angelegenheiten des Ortsteils berührt sind.
 - b. Der Hauptverwaltungsbeamte und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben in den Sitzungen der Ortsbeiräte ein aktives Teilnahmerecht.

§ 4

Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner, Einwohnerantrag, Bürgerbegehren sowie Einsicht in Sitzungsunterlagen

1. Im Rahmen des § 13 BbgKVerf werden die von einer gemeindlichen Angelegenheit betroffenen Einwohner an wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde beteiligt und über sie unterrichtet. Dies geschieht durch Einwohnerfragestunden im Rahmen der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung.
2. Einwohner der Gemeinde, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können darüber hinaus nach § 14 BbgKVerf beantragen, dass die Stadtverordnetenversammlung über eine bestimmte gemeindliche Angelegenheit berät und entscheidet.

3. Bürger können über eine Gemeindeangelegenheit, die in der Entscheidungszuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses liegt, nach § 15 BbgKVerf ein Bürgerbegehren und einen Bürgerentscheid beantragen.
4. Das Petitionsrecht nach § 16 BbgKVerf, sonstige Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung sowie sonstige Vorschriften über öffentliche Beteiligungen bleiben unberührt.
5. Die näheren Einzelheiten zur Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner, zum Einwohnerantrag und Bürgerbegehren/Bürgerentscheid werden durch eine Einwohnerbeteiligungssatzung geregelt.
6. Unbeachtet der Absätze 1 - 5 hat jeder das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Dieses Recht kann bis zum Tage vor der Sitzung während der Dienststunden wahrgenommen werden. Während der öffentlichen Sitzung sind die Beschlussvorlagen zur Einsichtnahme auszulegen.
7. Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- und Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 5

Gleichberechtigung von Frau und Mann

1. Zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frau und Mann bestellt die Stadt Lübbenau/Spreewald einen Gleichstellungsbeauftragten. Der Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Der Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.
2. Dem Gleichstellungsbeauftragten ist jederzeit Gelegenheit zu geben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben.
3. Der Gleichstellungsbeauftragte kann einen Jahresbericht in der Stadtverordnetenversammlung geben.

§ 6

Beauftragter für Grund- und Oberflächenwasser

1. Zur Vertretung der Interessen zu der Thematik „Grund- und Oberflächenwasser“ in der Stadt Lübbenau/Spreewald benennt die Stadtverordnetenversammlung einen Beauftragten für „Grund- und Oberflächenwasser“.
2. Dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben.

§ 6a

Seniorenbeirat

Die Stadt Lübbenau/Spreewald richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe Senioren in der Stadt einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Lübbenau/Spreewald“.

Näheres regelt die Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald.

§ 7

Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden)

1. Die Stadt Lübbenau/Spreewald liegt im Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden). Die Sorben (Wenden) der Stadt Lübbenau/Spreewald haben das Recht, ihre ethnische, kulturelle und sprachliche Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und weiter zu entwickeln.

2. Die Stadt Lübbenau/Spreewald bezieht die sorbische Kultur angemessen in ihre Kulturarbeit ein.
Sie fördert sorbische Kunst, Bräuche sowie ein von Tradition, Toleranz und gegenseitiger Achtung geprägtes Zusammenleben ihrer Einwohner.

II. Stadtverordnetenversammlung

§ 8

Zusammensetzung der Stadtverordnetenversammlung

1. Die Stadtverordnetenversammlung besteht aus den Stadtverordneten und dem Bürgermeister als stimmberechtigtem Mitglied.
2. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung führt die Bezeichnung „Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung“.
3. Die Vertreter des Vorsitzenden führen die Bezeichnung „Stellvertreter des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung“. Sie vertreten den Vorsitzenden im Falle der Verhinderung in der bei der Wahl festgelegten Reihenfolge.

§ 9

Einberufung

Die Einberufung der Stadtverordnetenversammlung richtet sich nach § 34 BbgKVerf.

Im Übrigen ist die Stadtverordnetenversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Terminplan ist jährlich durch die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen.

§ 10

Aufgaben und Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung ist für alle Angelegenheiten der Stadt Lübbenau/Spreewald mit ihren 13 Ortsteilen zuständig soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist und sie nicht zum gesetzlichen oder übertragenen Aufgabenbereich des Bürgermeisters oder zu dem den Ausschüssen übertragenen Aufgabenbereich gehören.

In Anwendung des § 28 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg behält sich die Stadtverordnetenversammlung vor, über Vergabeentscheidungen aus dem Bereich der gesamten Verwaltung zu entscheiden, wenn der festgesetzte Wert der Auftragsvergaben die Grenze nach § 18 Abs. 2 der Hauptsatzung überschreitet.

Die Stadtverordnetenversammlung behält sich im Einzelfall das Recht vor, von ihr übertragene Entscheidungsbefugnisse wieder an sich zu ziehen.

§ 11

Verfahrensregeln der Stadtverordnetenversammlung

1. Das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung sowie der Ortsbeiräte ist in der Geschäftsordnung zu regeln, die von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen ist.
2. Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich.
Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

- Personal- und Disziplinarangelegenheiten, mit Ausnahme von Wahlen;

- Grundstücksgeschäften,
 - o Ankauf von Grundstücken
 - o Erläuterung von Planungsabsichten, die sich auf Grundstückswerte auswirken;
- Auftragsvergaben;
- Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
- Verträge oder Verhandlungen mit Dritten und sonstigen Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint;
- Angelegenheiten der örtlichen und über örtlichen Prüfung der Stadtverwaltung mit Ausnahme der Beschlussfassung über die Jahresrechnung.

3. Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen des Absatzes 2 stellen. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zustimmt.

§ 12

Rechte und Pflichten der Stadtverordneten, Ortsvorsteher und Ortsbeiräte

1. Beabsichtigt ein Stadtverordneter, ein Ortsvorsteher bzw. ein Mitglied des Ortsbeirates sein Recht nach § 30 Abs. 3 BbgKVerf Vorschläge einzubringen oder Anträge zu stellen, auszuüben, hat er das Recht, sie zu begründen und in schriftlicher Form bis spätestens 8.00 Uhr des der Sitzung vorausgehenden Arbeitstages dem Bürgermeister oder dem Büro des Sitzungsdienstes zuzuleiten.
2. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die Ortsvorsteher und die Ortsbeiräte erhalten als Entschädigung ihres Aufwandes eine Pauschale. Näheres regelt eine Entschädigungssatzung.
3. Die Stadtverordneten, haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
Die Ortsvorsteher und Mitglieder der Ortsbeiräte haben die ihnen aus der Mitgliedschaft im Ortsbeirat erwachsenen Pflichten zu erfüllen.
4. Kann ein Stadtverordneter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Büro des Sitzungsdienstes mitzuteilen.

§ 13

Verpflichtung der Stadtverordneten, Wahlbeamten, Ortsvorsteher und Mitglieder der Ortsbeiräte sowie der sachkundigen Einwohner

1. Der Bürgermeister verpflichtet den Vorsitzenden in der Stadtverordnetenversammlung.
Die Stadtverordneten und Ortsvorsteher werden durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung verpflichtet.
2. Die Vereidigung von Wahlbeamten wird durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vorgenommen.
3. Sachkundige Einwohner werden vom Vorsitzenden des Ausschusses, zu dessen Mitglied sie bestellt werden, verpflichtet. Die Mitglieder des Ortsbeirates werden durch den Ortsvorsteher verpflichtet.

§ 14**Auskunftspflicht der Stadtverordneten, Ortsvorsteher, Mitglieder der Ortsbeiräte und sachkundigen Einwohner**

Die Stadtverordneten, Ortsvorsteher, Mitglieder der Ortsbeiräte und sachkundigen Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von 2 Monaten nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütet oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann.

Die Auskunft erstreckt sich:

- bei unselbstständiger Arbeit auf die Angabe des Arbeitgebers und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung;
- bei selbstständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges;
- auf vergütete und ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, sonstigen Organe oder Beirates einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

Jede Änderung der gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

Die Angaben werden auf der Internetseite der Stadt Lübbenau/Spreewald veröffentlicht.

Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.

III. Ausschüsse**§ 15****Bildung von Ausschüssen**

- Die Fraktionen benennen entsprechend ihres Vorschlagsrechts die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter gegenüber dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung. Entsprechend dem Dispositionsrecht können die Fraktionen ihre Ausschussmitglieder und Stellvertreter jederzeit austauschen.
- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald stellt durch deklaratorischen Beschluss die Sitzverteilung und namentliche Ausschussbesetzung fest.
- Fraktionen, auf die kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in den Ausschuss zu entsenden.
- Die Ausschussvorsitze werden nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt in der Reihenfolge der Höchstzahlen auf die Fraktionen verteilt.
- Die Stadtverordnetenversammlung beruft sachkundige Einwohner. Sachkundige Einwohner haben ein aktives Teilnahmerecht in dem Ausschuss, in den sie berufen sind. Die Anzahl der sachkundigen Einwohner sollte die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder in den Ausschüssen nicht übersteigen.
- Die Stadtverordnetenversammlung bildet den Pflichtausschuss „Hauptausschuss“. Dem Hauptausschuss werden folgende Aufgaben zugeordnet:
 - Finanzen
 - Liegenschaften

- Personalangelegenheiten

- Petition

Die Stadtverordnetenversammlung bildet weitere beratende Ausschüsse:

- Bau, Wohnen, Verkehr und Umwelt
- Wirtschaft, Gewerbe und Tourismus (Zuordnung: Grundstücksverkehr/Liegenschaften)
- Bildung, Kultur, Jugend und Sport
- Soziales, Gesundheit und Frauen
- Rechnungsprüfung

Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.

7. In Angelegenheiten des § 36, (2) Satz 2 der BbgKVerf und des § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

8. § 16 Abs. 3 der Hauptsatzung bleibt unberührt.

§ 16**Hauptausschuss**

- Die Mitglieder des Hauptausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, sofern nicht die Stadtverordnetenversammlung in ihrer ersten Sitzung beschließt, dass der Bürgermeister den Vorsitz des Hauptausschusses führt.
- Der Hauptausschuss koordiniert und bündelt die Aufgaben aller Ausschüsse aufeinander. Er beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Stadtverordnetenversammlung oder dem Bürgermeister obliegen, insbesondere:
 - Grundstückserwerb und Grundstücksverkauf ab einem Wert von 3.000,01 € bis 30.000,00 € (netto).
 - Beschwerden und Anregungen, die an die Stadtverordnetenversammlung gerichtet sind. Darüber hinaus ist über das Ergebnis der Entscheidung zu Beschwerden und Anregungen die Stadtverordnetenversammlung zu unterrichten.
 - Treten Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, entscheidet der Hauptausschuss.
- Der Hauptausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung. Die Öffentlichkeit ist zu den Fällen des § 11. Abs. 2 ausgeschlossen.

§ 17**Abgabe von Erklärungen**

- Der Hauptverwaltungsbeamte vertritt die Stadt Lübbenau/Spreewald in Rechts- und Verwaltungsgeschäften.
- Erklärungen, durch welche die Stadt Lübbenau/Spreewald verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Hauptverwaltungsbeamten und einem seiner Stellvertreter unterzeichnet sind. Abs. 2 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- Geschäfte, die ein für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich Bevollmächtigter abschließt, bedürfen nicht der Form nach Abs. 2, wenn die Vollmacht in dieser Form erteilt worden ist.

§ 18**Zuständigkeiten des Bürgermeisters**

- Der Bürgermeister ist Hauptverwaltungsbeamter der amtsfreien Stadt Lübbenau/Spreewald. Er ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit, Leiter der Verwaltung sowie rechtlicher Vertreter und Repräsentant der Stadt.
- Der Bürgermeister hat die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses auszuführen und die ihm vom Hauptausschuss übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

Übertragene Aufgaben im Sinne des § 18 Abs. 2 sind insbesondere:

- a. Entscheidungen über die Führung von Rechtsstreitigkeiten sowie über die nach den gesetzlichen Vorschriften gegen Verwaltungsakte der Stadt eingelegten Rechtsmittel.
 - b. Die Vergabe von Aufträgen aus dem Bereich der gesamten Verwaltung bis zu einer Höhe von 40.000,00 € (netto), wenn entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
 - c. Die Entscheidung über die Stundung von Geldforderungen bis zu einem Betrag von 40.000,00 € und/oder einem Stundungszeitraum von mehr als maximal 36 Monaten im Einzelfall sowie für die Niederschlagung von Forderungen bis 10.000,00 € (unbefristete) bzw. 20.000,00 € (befristet) und den Erlass von Geldforderungen bis zum Betrag von 500,00 € im Einzelfall; die Entscheidung ist nachträglich dem Hauptausschuss zur Kenntnis zu geben. In allen über die genannten Beträge hinausgehenden Fällen entscheidet der Hauptausschuss.
 - d. Grundstückserwerb und Grundstücksverkauf mit einem Wert bis 3.000,00 € (netto).
 - e. Verfügung über Gemeindevermögen bis zu einem Wert von 30.000,00 € (netto).
3. Der Bürgermeister informiert halbjährlich den Hauptausschuss über die unter § 18, Abs. 2 Buchstabe d getätigten Geschäfte.
 4. Im Übrigen entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

§ 19 Beanstandung

Der Hauptverwaltungsbeamte hat Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung zu beanstanden, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind. Die Vorschriften des § 55 BbgKVerf finden entsprechend Anwendung.

§ 20 Stellvertretung im Amt

1. Der Leiter des Fachbereiches 1 (Zentrale Steuerung) ist der Allgemeine Stellvertreter des Hauptverwaltungsbeamten. Dieser nimmt im Falle der Verhinderung oder Vakanz mit Ausnahme der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung alle Aufgaben des Hauptverwaltungsbeamten wahr, die diesem gesetzlich zugewiesen sind.
2. Bei Verhinderung des Hauptverwaltungsbeamten und des Allgemeinen Stellvertreters des Hauptverwaltungsbeamten übernimmt in folgender Reihenfolge die Vertretung: Erstens: Leiter des Fachbereiches 2 (Finanzsteuerung)
Zweitens: Leiter des Fachbereiches 3 (Stadtentwicklung)

§ 21 Eilentscheidung

1. In dringenden Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses, deren Erledigung nicht bis zu einer vereinfacht einberufenen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für die Stadt.
2. Die Eilentscheidungen sind dem zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Das zuständige Organ kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Eilentscheidung entstanden sind.

§ 22 Gemeindebedienstete

1. Die beamten-, arbeitsrechtlichen und tariflichen Entscheidungen trifft der Hauptverwaltungs-Beamte.
2. Die Stadtverordnetenversammlung ist Dienstvorgesetzte und oberste Dienstbehörde des Hauptverwaltungsbeamten, sie überträgt die Gewährung desurlaubes und die Gewährung der Arbeitsbefreiungen des Hauptverwaltungsbeamten auf den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bzw. bei dessen Abwesenheit auf die Stellvertreter des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung.

§ 23 Bekanntmachungen

1. Die öffentlichen (amtlichen) Bekanntmachungen der Stadt Lübbenau/Spreewald werden im Amtsblatt für die Stadt Lübbenau/Spreewald bekannt gemacht.
2. Abweichend von Absatz 1 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse sowie die Sitzungen der Ortsbeiräte in den amtlichen Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht. Der Aushang im amtlichen Bekanntmachungskasten erfolgt 14 Tage vor der Sitzung, wobei der Tag des Anschlags und der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen.
 - Stadt Lübbenau/Spreewald, am Rathaus Kirchplatz 1
 - Ortsteil Bischdorf, Bischdorfer Hauptstraße 34
 - Ortsteil Boblitz, Boblitzer Lindenstraße/Ecke Boblitzer Schulstraße
 - Ortsteil Groß Beuchow, Beuchower Hauptstraße/Ecke Tornower Straße
 - Ortsteil Groß Klessow, Klessower Ehm-Welk-Straße 26
 - Ortsteil Groß Lübbenau, Große Bergstraße 29
 - Ortsteil Hindenberg, Hindenberger Dorfstraße 35 b
 - Ortsteil Kittlitz, Hänchener Weg 1a
 - Ortsteil Klein Radden, Lübbenauer Straße /Feuerwehrgerätehaus
 - Ortsteil Krimnitz, Lindenstraße 1
 - Ortsteil Lehde, Dorfstraße/Am Feuerwehrdepot
 - Ortsteil Leipe, Leiper Dorfstraße 22
 - Ortsteil Ragow, Alte Bahnhofstraße 1
 - Ortsteil Zerkwitz, Hauptstraße 16
3. Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der festgelegten Form infolge höherer Gewalt nicht rechtzeitig möglich, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 (Notbekanntmachung) der Bekanntmachungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
4. Sobald die Umstände es zulassen, wird die Bekanntmachung in der nach Abs. 1 festgelegten Form wiederholt.
5. Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften der Stadt Lübbenau/Spreewald sind in vollem Wortlaut bekannt zu machen. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder einer sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift, so kann die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 für diese Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden. In diesem Fall sind in der Bekanntmachung Ort, Zeit und Dauer der Auslegung anzugeben, während der die Pläne, Karten oder Zeichnungen eingesehen werden können.
Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird.
Soweit bundes- oder landesrechtliche Vorschriften eine abweichende Art der öffentlichen Bekanntmachung vorschreiben, gehen sie der in der Satzung getroffenen Regelungen vor.

6. Auf der Internetseite der Stadt Lübbenau/Spreewald www.luebbenau-spreewald.de Kommunalpolitik (Rats- und Bürgerinformationssystem) werden die unter Absatz 2 genannten Sitzungen zusätzlich öffentlich bekanntgemacht.

§ 24

Beschlussfassung

Die Stadtverordnetenversammlung fasst ihre Beschlüsse in öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 25

Beschlussfähigkeit

1. Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist.

Die Stadtverordnetenversammlung gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung durch den Vorsitzenden festgestellt wird.

2. Beschlüsse kommen durch Abstimmungen oder Wahlen zustande. Sofern nicht die Wahl gesetzlich vorgeschrieben ist, wird abgestimmt. Es wird offen abgestimmt.

Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder in Angelegenheit des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst.

§ 26

Ehrenamtliche Tätigkeit und Ehrenamt

Ehrenamtlich Tätige haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Stadt. Die §§ 21 und 22 der BbgKVerf finden entsprechende Anwendung.

§ 27

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Stadt Lübbenau/Spreewald Formulierungen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 28

In-Kraft-Treten

1. Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

2. Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Lübbenau/Spreewald, 25. September 2014

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald und der Ortsbeiräte der Stadt Lübbenau/Spreewald

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald hat aufgrund des § 28 Abs. 2 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in ihrer Sitzung am 24.09.2014 die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald mit ihren 13 Ortsteilen beschlossen.

- § 1 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung (§ 34 BbgKVerf)
- § 2 Aufstellen der Tagesordnung (§ 35 BbgKVerf)
- § 3 Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung
- § 4 Anzeigepflicht bei Verhinderung
- § 5 Zuhörer
- § 6 Einwohnerfragestunde (§ 13 BbgKVerf)
- § 7 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (§ 30 BbgKVerf)
- § 8 Anträge der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
- § 9 Sitzungsablauf
- § 10 Unterbrechung und Vertagung
- § 11 Redeordnung
- § 12 Sitzungsleitung (§ 33 Abs. 2 BbgKVerf)
- § 13 Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)
- § 14 Wahlen (§§ 40 und 41 BbgKVerf)
- § 15 Beschlussfassung
- § 16 Ausschließungsgründe (§ 22 BbgKVerf)
- § 17 Niederschriften (§ 42 BbgKVerf)
- § 18 Fraktionen (§ 32 Abs. 3 BbgKVerf)
- § 19 Abweichung von der Geschäftsordnung
- § 20 Ausschüsse
- § 21 Hauptausschuss
- § 22 Verfahren in den Ortsbeiräten
- § 23 Amtsverschwiegenheit
- § 24 In-Kraft-Treten

I. Stadtverordnetenversammlung

§ 1

Einberufung der Stadtverordnetenversammlung (§34 BbgKVerf)

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister ein. § 34 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt. Die Ladungsfrist beträgt 12 Tage, den Tag der Absendung und den Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen oder in Eilfällen (§ 9 der Hauptsatzung) kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden abgekürzt werden.

Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 12.Tag, bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen oder in Eilfällen 24 Stunden vor der Sitzung den Stadtverordneten zugestellt wurden.

Die Stadtverordnetenversammlung, der Hauptausschuss und die Fachausschüsse treten nach einem bestätigten Terminplan zusammen.

Die Einberufung der Stadtverordnetenversammlung erfolgt unverzüglich, wenn

- ein konkreter Handlungsbedarf zur Erörterung von Selbstverwaltungsangelegenheiten ansteht,
- mindestens ein Zehntel der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder eine Fraktion die Einberufung verlangen.

(2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Stadtverordneten und an die Fachbereichsleiter der Stadtverwaltung Lübbenau/Spreewald.

(3) Der schriftlichen Ladung sind außer der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.

§ 2

Aufstellen der Tagesordnung (§ 35 BbgKVerf)

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten die Tagesordnung fest.

In die Tagesordnung der nächsten Sitzung sind nach § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Vorschläge von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion oder die vom Hauptverwaltungsbeamten benannt werden, aufzunehmen, wenn sie mindestens bis zum Ablauf des 3. Tages vor Beginn der Ladungsfrist nach § 1 Abs. 1 dem Büro des Sitzungsdienstes vorgelegt worden sind. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Vorschläge in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen.

(2) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung legt ferner im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt - unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften - welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

§ 3 Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung sind rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt. (§ 23 Hauptsatzung)

§ 4 Anzeigepflicht bei Verhinderung

Die Anzeigepflicht der Stadtverordneten im Verhinderungsfall ergibt sich aus § 12 Abs. 4 der Hauptsatzung.

§ 5 Zuhörer

(1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

(2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder Beifall und Missbilligung zu äußern. Der Vorsitzende kann Zuhörer, die Beifall oder Missbilligung äußern oder sonst durch ihr Verhalten Ordnung und Anstand verletzen, zum Verlassen des Sitzungsraumes auffordern und sie gegebenenfalls aus dem Sitzungsraum entfernen lassen.

§ 6 Einwohnerfragestunde (§13 BbgKVerf)

Die Einwohnerfragestunde findet vor Beginn der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten.

Die Durchführung der Einwohnerfragestunde erfolgt entsprechend des § 2 der Einwohnerbeteiligungssatzung.

§ 7 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (§ 30 BbgKVerf)

Anfragen der Stadtverordneten und der Ortsvorsteher an den Hauptverwaltungsbeamten, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden sollen, müssen schriftlich, kurz und sachlich abgefasst sein. Sie sind spätestens bis 8:00 Uhr des der Sitzung vorausgehenden Arbeitstages im Büro des Sitzungsdienstes einzureichen und werden in der Sitzung beantwortet. Der Anfragende kann max. drei Zusatzfragen stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage schriftlich zu beantworten.

§ 8 Anträge der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

(1) Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge zu Punkten der Tagesordnung können nur von den Fraktionen und einzelnen Stadtverordneten gestellt werden, solange die Aussprache zu dem

Beratungsgegenstand auf den sie sich beziehen, noch nicht geschlossen ist.

Änderungs- und Ergänzungsanträge zu vorliegenden Tagesordnungspunkten sind bei der Feststellung der Tagesordnung nicht aufzurufen.

(2) Jeder Stadtverordneter hat das Recht, in der Stadtverordnetenversammlung sowie in den Ausschüssen, in denen er Mitglied ist, das Wort zu ergreifen, Vorschläge einzubringen, Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen.

§ 9 Sitzungsablauf

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Falle der Verhinderung treten seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als 1. oder 2. Vertreter an seine Stelle.

(2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind in der Regel in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
- b) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- c) Änderungsanträge zu der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
- d) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
- e) Schließung der Sitzung des nichtöffentlichen Teils
- f) Eröffnung der öffentlichen Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
- g) Änderungsanträge zu der Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung
- h) Einwohnerfragestunde
- i) Behandlung der Anfragen
- j) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
- k) Schließung der Sitzung

§ 10 Unterbrechung und Vertagung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Stadtverordneten gestellt werden. Sie haben Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden. Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere:

- a) auf Schluss der Aussprache,
- b) auf Schluss der Rednerliste,
- c) auf Verweisung an den Ausschuss oder an den Bürgermeister,
- d) auf Vertagung,
- e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) auf namentliche Abstimmung.

(2) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer Mitglieder muss der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(3) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Fraktionsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen.

(4) Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

(5) Wird einem Antrag nach Satz 1 stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

(6) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die Stadtverordnetenversammlung kann gemäß § 34 Abs. 5 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 11 Redeordnung

(1) Reden darf nur, wer von dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen.

(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf jedoch dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.

(3) Dem Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 12 Sitzungsleitung (§ 33 Abs. 2 BbgKVerf)

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

(2) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so muss ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.

(3) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Sitzungsraumes verweisen.

(4) In Ausübung des Rechts nach § 37 BbgKVerf kann der Vorsitzende weitere Maßnahmen anordnen.

§ 13 Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)

(1) Beschlüsse kommen durch Abstimmungen oder Wahlen zustande. Sofern nicht die Wahl gesetzlich vorgeschrieben ist, wird abgestimmt.

(2) Alle Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Schreibt das Gesetz Einstimmigkeit vor, so ist der Beschluss ohne Gegenstimme zu fassen. Bei Beschlüssen, die mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die erforderliche Mehrheit dem Antrag zugestimmt hat.

(3) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am Weitesten abweicht. Über Anträge wird grundsätzlich offen abgestimmt. Stimmenthaltungen

und ungültige Stimmen sind bei der Stimmenmehrheit - anders als bei Beschlussfähigkeit - nicht zu berücksichtigen. Der Antrag ist bei Stimmengleichheit abgelehnt. Generell wird offen abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.

(4) Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.

(5) Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, bzw. jede Fraktion, kann die Teilung des Abstimmungsgegenstandes verlangen. Der dann abzustimmende Beratungsgegenstand ist vor der Abstimmung vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung noch einmal vorzutragen.

§ 14 Wahlen (§§ 40 und 41 BbgKVerf)

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung eine Wahlkommission gebildet. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.

(2) Die ordnungsgemäße Durchführung der geheimen Wahl setzt Folgendes voraus:

- Verwendung von gleichartigen Stimmzetteln;
- Bereitstellung einer Wahlkabine, in denen die Stimmzettel auszufüllen sind;
- Verwendung einheitlichen Schreibzeuges;
- Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

(3) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung gezogen wird.

(4) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das Wahlergebnis bekannt.

§ 15 Beschlussfassung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung fasst ihre Beschlüsse in öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über Angelegenheiten, die sie nicht auf andere Organe der Stadt übertragen darf (§ 28 BbgKVerf findet Anwendung).

§ 16 Ausschließungsgründe

(1) Ein Stadtverordneter, bei dem ein persönlicher Ausschließungsgrund im Sinne des § 22 BbgKVerf vorliegt oder vorliegen kann, hat dies dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung unaufgefordert vor Eintritt in die Beratung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt mitzuteilen, sofern dies nicht bereits festgestellt wurde.

(2) Die Mitwirkung eines wegen Befangenheit Betroffenen hat die Rechtswidrigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

§ 17 Niederschriften (§ 42 BbgKVerf)

(1) Der Bürgermeister ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Schriftführer

(2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

- a) die Zeit und den Ort der Sitzung,
- b) die Namen der Teilnehmer,
- c) die Tagesordnung,
- d) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
- e) die Ergebnisse der Wahlen sowie
- f) die Ergebnisse der Abstimmungen.

(3) Auf Antrag der Stadtverordneten „Aufnahme der wörtlichen Wiedergabe der Ausführungen“ in der Niederschrift entsprechend der Bandaufzeichnungen.

(4) Tonbandaufzeichnungen sind über die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse zulässig. Sie dürfen nur zur Erleichterung der Niederschrift verwendet werden. Sie sind nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.

(5) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, sind gesondert aufzunehmen.

(6) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 15 Tagen spätestens zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und Fachbereichsleitern zuzuleiten.

(7) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung unterrichtet. Dies erfolgt im Amtsblatt der Stadt Lübbenau/Spreewald. Daneben werden auf der Internetseite der Stadt Lübbenau/Spreewald www.luebbenau-spreewald.de Link Kommunalpolitik, Rats- und Bürgerinformationssystem die öffentlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung bekanntgegeben.

§ 18

Fraktionen (§ 32 Abs. 3 BbgKVerf)

Die Fraktionen müssen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Büro des Sitzungsdienstes von ihrer Bildung schriftlich Kenntnis geben. Dabei ist auch mitzuteilen, wer zum Vorsitzenden der Fraktion bestellt worden ist. Der Zusammenschluss von Stadtverordneten wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Büro des Sitzungsdienstes wirksam. Veränderungen sind stets schriftlich mitzuteilen.

Den Fraktionen werden insbesondere folgende Rechte eingeräumt:

- ein eigenes Antragsrecht zur Beratung von Angelegenheiten in der Stadtverordnetenversammlung, bzw. in den Ausschüssen (§ 35 Abs. 1 BbgKVerf), Recht auf namentliche Abstimmung nach Maßgabe des § 39 Abs. 1 BbgKVerf,
- Recht auf Neubildung der Ausschüsse nach Maßgabe des § 41 Abs. 6 BbgKVerf,
- Berücksichtigung der Größe der Fraktion bei der Zusammensetzung der Ausschüsse und der Verteilung der Ausschussvorsitze nach Maßgabe des § 41 Abs. 2 bis 6 BbgKVerf,
- Recht zur Einberufung der Stadtverordnetenversammlung bzw. der Ausschüsse nach Maßgabe des § 34 Abs. 2 BbgKVerf,
- Vorschlags- bzw. Bestellrecht für Vertreter der Stadt in Unternehmen und Zweckverbänden nach Maßgabe der Fraktionsstärke (§§ 40, 41, 97 BbgKVerf),
- Recht auf Auskunft, Akteneinsicht und Information nach Maßgabe des § 29 BbgKVerf,
- Recht auf Stellungnahme des Kämmerers nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 BbgKVerf,
- Recht auf gemeindliche Zuwendungen zur Fraktionsarbeit - nach Maßgabe des Haushaltes.

§ 19

Abweichungen von der Geschäftsordnung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung beschließen, sofern die Kommunalverfassung dies zulässt.

(2) Treten während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit einfacher Mehrheit.

II. Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung (§§ 43 und 44 BbgKVerf)

§ 20

Ausschüsse

(1) Für das Verfahren der von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des I. Abschnittes der Geschäftsordnung sinngemäß, soweit in den folgenden Absätzen keine andere Regelung getroffen wird.

(2) Ort, Tag, Beginn und Tagesordnung der Ausschusssitzungen sind entsprechend §, 23 Abs. 2 der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse sind allen Ausschussmitgliedern, den Fraktionsvorsitzenden und den Fachbereichsleitern zu übersenden.

(4) Jeder Stadtverordnete hat das Recht, auch an nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse, in denen er nicht Mitglied ist, als Zuhörer teilzunehmen (passives Teilnahmerecht - § 30 Abs. 3 BbgKVerf).

(5) Die Fraktionen benennen entsprechend ihrem Vorschlagsrecht die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter gegenüber dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung. Die Stadtverordnetenversammlung stellt die namentliche Ausschussbesetzung durch deklaratorischen Beschluss fest. Diese Regelung gilt nicht für den Hauptausschuss.

(6) Die Beschlussfähigkeit der Ausschüsse ist in Anwendung des § 25 der Hauptsatzung gegeben.

III. Hauptausschuss (§§ 49 und 50 BbgKVerf)

§ 21

Hauptausschuss

(1) Im Gegensatz zu den freiwilligen Ausschüssen muss die Stadtverordnetenversammlung über die Mitglieder einschließlich der Stellvertreter durch offenen Wahlbeschluss entscheiden (§ 41 Abs. 4 BbgKVerf). Für das Verfahren des Hauptausschusses gilt § 44 BbgKVerf entsprechend der Maßgabe, dass §§ 36 Abs. 1 und 39 Abs. 3 BbgKVerf anzuwenden sind.

(2) Die Niederschriften über die Sitzungen des Hauptausschusses werden allen Mitgliedern des Hauptausschusses und den Fachbereichsleitern übersandt.

IV. Ortsbeiräte

§ 22

Verfahren in den Ortsbeiräten

Aufstellen der Tagesordnung

(1) Der Ortsvorsteher setzt im Benehmen mit dem Bürgermeister der Stadt Lübbenau/Spreewald die Tagesordnung fest. Der Ortsvorsteher legt ferner im Benehmen mit dem Bürgermeister der Stadt Lübbenau/Spreewald die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt - unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften - welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

(2) Die Bekanntmachung der Tagesordnung der Ortsbeiratsitzungen erfolgt in den amtlichen Bekanntmachungskästen, entsprechend § 23 der Hauptsatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald. Für den Aushang zeichnet der Ortsvorsteher, in Abstimmung mit dem Büro des Sitzungsdienstes verantwortlich.

Niederschriften der Ortsbeiratssitzungen

(1) Der Ortsvorsteher ist für die Niederschrift der Sitzungen des Ortsbeirates verantwortlich. Der Ortsbeirat bestellt aus seiner Mitte den Schriftführer.

(2) Inhalt der Sitzungsniederschrift:

- a) die Zeit und den Ort der Sitzung,
- b) Namen der Teilnehmer,
- c) Tagesordnung,
- d) den Wortlaut der Stellungnahme des Ortsbeirates zu vorliegenden Vorlagen und Anträgen, die Ergebnisse der Abstimmungen,
- e) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, sind gesondert aufzunehmen.

(3) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 15 Tagen dem Büro des Sitzungsdienstes zuzuleiten. Die Weiterleitung an die Mitglieder der Ortsbeiräte und an die Fachbereichsleiter erfolgt durch das Büro des Sitzungsdienstes.

Allgemeines

Auf das Verfahren der Ortsbeiräte der Stadt Lübbenau/Spreewald, soweit nicht in § 22 gesondert geregelt, finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung.

V. Schlussbestimmungen

§ 23

Verschwiegenheitspflicht

Für die Tätigkeit als Stadtverordneter oder als Mitglied eines Ausschusses und eines Ortsbeirates gelten die Vorschriften der §§ 21 bis 23 BbgKVerf entsprechend.

Einsicht durch Dritte in Unterlagen der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte wird grundsätzlich nur durch das Büro des Sitzungsdienstes gewährt.

Kopien, Auszüge etc. aus Protokollen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses, der Fachausschüsse und der Ortsbeiräte an Dritte sind grundsätzlich über das Büro des Sitzungsdienstes zu fertigen.

§ 24

In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 25.09.2014

gez. *Helmut Wenzel*
Bürgermeister

Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald

Auf Grund der §§ 3 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 24.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

Geltungsbereich:

Diese Satzung gilt für die Stadt Lübbenau/Spreewald mit den Ortsteilen Bischdorf, Boblitz, Groß Beuchow mit dem Gemeindeteil Klein Beuchow, Groß Klessow mit dem Gemeindeteil Klein Klessow, Groß Lübbenau, Hindenberg, Kittlitz mit den Gemeindeteilen Lichtenau, Eisdorf und Schönfeld, Klein Radden mit dem Gemeindeteil Groß Radden, Leipe, Ragow, Krimnitz, Lehde und Zerkwitz.

§ 1 Benutzungsgebühren

§ 2 Grundstücksbegriff

§ 3 Gebührenmaßstab

§ 4 Gebührensatz

§ 5 Gebührenpflichtige

§ 6 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

§ 7 in-Kraft-Treten

§ 1

Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt Lübbenau/Spreewald erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung in der jeweils gültigen Fassung durchgeführte Straßenreinigung und Winterwartung auf den öffentlichen Straßen, Geh- und Radwege Benutzungsgebühren.

Festlegungen dazu trifft das Straßenreinigungsverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil der Straßenreinigungssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald ist.

(2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung und Winterwartung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 2

Grundstücksbegriff

(1) Gegenstand der Gebührenveranlagung ist nach § 49a Abs. 5 Satz 1 BbgStrG das Grundstück. Grundstück i. S. d. Straßenreinigungsrechts ist das Buchgrundstück, d.h. der im Grundbuch unter einer besonderen Nummer eingetragene Teil der Erdoberfläche, häufig identisch mit dem katasterrechtlichen Flurstück.

(2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn es rechtlich und tatsächlich (für Fahrzeuge oder auch nur fußläufig) eine Zufahrts- bzw. Zugangsmöglichkeit zur Straße hat, und dadurch schlechthin eine innerhalb der geschlossenen Ortslage übliche und sinnvolle (wirtschaftliche oder verkehrliche) Nutzung des Grundstücks ermöglicht wird.

Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern, Wege oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge).

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge oder Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge oder zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücks-

Beschluss-Nummer: 06/2014

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt:

1. Die Bestellung folgender Vertreter und dessen Stellvertreter in die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau:

Vertreter:	Stellvertreter:
------------	-----------------

- | | | |
|-------------------------|---------------------|------------------------|
| Hauptverwaltungsbeamter | Herr Helmut Wenzel | Herr Rainer Schamberg |
| SPD-Fraktion | Herr Rudolf Heine | Herr Siegmund Feldheim |
| CDU-Fraktion | Herr Frank Jurisch | Herr Martin Richter |
| AWG-Fraktion | Herr Helmut Richter | Herr Jens Teichert |
2. Die Stimmenverteilung der Vertreter der Verbandsversammlung

SPD-Fraktion	8 Stimmen
CDU-Fraktion	8 Stimmen
AWG-Fraktion	8 Stimmen
Hauptverwaltungsbeamter	8 Stimmen
 3. Ist ein Vertreter und dessen Stellvertreter der Stadt Lübbenau zu den Sitzungen der Verbandsversammlung des WAC verhindert, fallen dessen Stimmen auf den Hauptverwaltungsbeamten - im Verhinderungsfall - auf dessen Stellvertreter.
- Zustimmung

Beschluss-Nummer: 11/2014

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau-Lübbenau in der vorliegenden Fassung mit Datum vom 26.08.2013.

Ablehnung

Beschluss-Nummer: 12/2014

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 68 Abs. 2 i. V. m. § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2014.

Zustimmung

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zum Antrag der CDU-Fraktion und der AWG-Fraktion

1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt beim Straßenverkehrsamt des Landkreises die Aufstellung des Verkehrszeichens 283 StVO mit dem Zusatzzeichen 1052-37 zu beantragen.
2. Unter der Voraussetzung der Vorlage der Elternklärungen zum Nichtbefahren des Waldweges Eisdorf unterstützt die Stadtverordnetenversammlung einen erneuten Umwidmungsantrag für das Gebäude.

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 15/2014

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald bestätigt den als Anlage 1 beigefügten Bericht „Öffentlicher Parkplatz am Ortseingang von Lehde, Kahnladestelle Dolzke, Wirtschaftshafen Schneidemühle - Situationseinschätzung und Arbeitsprogramm (Stand Juli 2014)“ als Handlungsgrundlage für die Verwaltung.

Im Bebauungsplan Nr. 01/1/08 soll das Baurecht für die Variante des Ingenieurbüros PROKON vom Oktober 2013 mit insgesamt 78 Einstellplätzen geschaffen werden (68 öffentlich, 10 privat).

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan Nr. 01/1/08 auch auf die Zufahrtsstraße und die Kahnladestelle Dolzke und ihr Umfeld zu erstrecken. Das städtebauliche Ziel besteht darin, Klarheit über die Lage, die Abgrenzung und Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen zu bekommen und den Platz an der Ladestelle entsprechend der wachzunehmenden Funktionen baulich und gestalterisch zu optimieren. Die Bezeichnung des Bebauungsplanes Nr. 01/1/08 wird wie folgt geändert:

bisher gemäß dem Beschluss 005-2008 vom 20.02.2008 „öffentlicher Parkplatz und Kahnladestelle“

neu „Öffentlicher Parkplatz und Kahnladestelle Dolzke“

Das Plangebiet für den Bebauungsplan wird gemäß der Anlage 2 erweitert. Die genaue Abgrenzung erfolgt nach Herstellung der Planunterlage (Vermessung).

Auf Grund von § 22 der Kommunalverfassung sind folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wegen Befangenheit ausgeschlossen: keine

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 18/2014

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt den Abschluss des in der Anlage beigefügten Betreibervertrages zwischen der Stadt Lübbenau/Spreewald und dem Verein KultuRegio e. V. mit einer Laufzeit vom 01.01.2015 bis 31.12.2017 und einem jährlichen Programmkostenzuschuss von 73.000 EUR.

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 19/2014

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt den Abschluss des in der Anlage beigefügten Betreibervertrages zwischen der Stadt Lübbenau/Spreewald und dem Kulturhof e. V. mit einer Laufzeit vom 01.01.2015 - 31.12.2017.

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 20/2014

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt den Abschluss des in der Anlage beigefügten Betreibervertrages zwischen der Stadt Lübbenau/Spreewald und dem Verein Freunde der LÜBBENAUBRÜCKE e. V. mit einer Laufzeit vom 01.01.2015 bis 31.12.2017.

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 21/2014

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt mit dem beiliegenden Geschäftsbesorgungsvertrag die Fortführung der Koordinierungsstelle für administrative Aufgaben am GLEIS 3 - Kulturzentrum Lübbenau mit 2 Beschäftigten je 30 Stunden pro Woche. Die Stadt Lübbenau/Spreewald zahlt dem Anstellungsträger Verein der Freunde der LÜBBENAUBRÜCKE befristet vom 01.01.2015 bis 31.12.2017 jährlich max. 70.000,00 € als Zuschuss.

Zustimmung

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zum Antrag der AWG-Fraktion

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt.

- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung und Winterwartung einschließlich für den Schulbusverkehr sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

Ablehnung

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zum Antrag der AWG-Fraktion

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt, die Satzungsänderung zum § 2 „Grundstücksbegriff“ abzulehnen, d. h. die Formulierung der Satzung vom 29.11.2012 zum § 2 beizubehalten (siehe Synopse).

Ablehnung

Beschluss-Nummer: 16/2014

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die beiliegende Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald mit In-Kraft-Treten zum 01.01.2015. Zustimmung

Beschluss-Nummer: 25/2014

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt den Entwurf der „Vereinbarung zur Umsetzung des Bewirtschaftungskonzeptes Raum Lübbenau - Weiterführende Planung und Realisierung der Ertüchtigung Nordgraben/Neustadtgraben in der Stadt Lübbenau/Spreewald — (LMBV Nr. B. 700.001.001 [V52-057-2014]) (Stand 22.08.2014, E-Mail LMBV vom 25.08.2014). Projektdurchführender ist die Stadt Lübbenau/Spreewald.

Der Bürgermeister und der Allgemeine Stellvertreter werden ermächtigt, die letztverhandelte Fassung des Vertrages zu unterzeichnen.

Die Mitfinanzierung der Stadt ist bzw. wird durch Mittelplanungen in den Haushalten 2014 und 2015 gesichert.

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 17/2014

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die Aufhebung des Beschlusses 055-2013 vom 27.11.2013 und damit die Aufhebung der Allgemeinverfügung über die Umbenennung eines Teilbereiches von „Kaupen“ in „Lübbenauer Kaupen“.

Der Aufhebungsbeschluss ist öffentlich bekannt zu geben (Anlage 1). Die Widerspruchsführer erhalten Widerspruchsbescheide.

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 24/2014

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die Übertragung der Vergabe von Bauleistungen für

1. den Teilumbau und die Instandsetzung des Sozialtraktes der Turnhalle in der Werner-Seelenbinder-Straße

und

2. die Abrissmaßnahme der Turnhalle in der Beethovenstraße auf die AG Vergabe der Stadt Lübbenau/Spreewald.

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 14/2014

Der 1. unterjährige Bericht über den Stand des Haushaltsvollzugs 2014 wird von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald zur Kenntnis genommen.

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zum Antrag der CDU-Fraktion

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die Änderung der Satzung über die Erlaubniserteilung und Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung

1. § 6 Abs. 3

Streichung des zweiten Teilsatzes: „... Wahlwerbung ist davon in der Karl-Marx-Straße ausgenommen.“

Zustimmung

2. § 6 Abs. 4

Änderung des zweiten Teilsatzes, die Gesamtanzahl der Wahlplakate wird auf 80 beschränkt.

Die Anzahl pro Straßenzug wird im Bescheid festgelegt.“

Zustimmung

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zum Antrag der CDU-Fraktion

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt, den Antrag der CDU-Fraktion „Abriss der ehemaligen Gaststätte Turbine“ in die Fachausschüsse „Bau, Wohnen, Verkehr und Umwelt“ sowie „Bildung, Kultur, Jugend und Sport“ zu verweisen. Im IV. Quartal 2015 ist der Sachverhalt der Stadtverordnetenversammlung erneut vorzulegen.

Zustimmung

Lübbenau/Spreewald, 08. Oktober 2014

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

Bekanntmachung des Landesamtes für Bauen und Verkehr**Schifffahrtsrechtliche Anordnung**

Nr.: 2443 – 2014 – 12

zur Beschränkung der Schifffahrt

Mit Bescheid des Landesamtes für Bauen und Verkehr vom 01.10.2014 wird die Genehmigung zur Sperrung der Schifffahrt auf dem Burg-Lübbener-Kanal, zwischen den Abzweigen Bürgergraben (Kleine Kossoa) und Luggaben, erteilt.

Die für alle Fahrzeugarten gültige Sperrung erfolgt für den Zeitraum vom 27. Oktober 2014 bis 15. November 2014. Sie ist durch erforderlichen Holztransport mittels Pontonbrücke begründet.

Die Verkehrsteilnehmer werden gebeten über das Bürgerfließ (Kossoa) bzw. Bürgergraben (Kleine Kossoa), Rollkanal und Wotschofskagraben zu umfahren.

Cottbus, 01.10.2014

gez. Puhmann

Bekanntmachung Allgemeinverfügung**„Verbot des Befahrens des Fließes****„Groß Japan“ für den Zeitraum 27.10.2014****bis 31.12.2014“**

Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Der Landrat, erlässt als untere Wasserbehörde folgende

Allgemeinverfügung

Beschränkung des Gemeingebrauchs im Zusammenhang mit der Benutzung oberirdischer Gewässer, hier:

Verbot des Befahrens des Fließes „Groß Japan“ für den Zeitraum 27.10.2014 bis 31.12.2014.

Im genannten Zeitraum wird die Fußgängerbrücke über das Fließ „Groß Japan“ im Zuge des Wanderweges zum Gasthaus Wotschofska in Lübbenau/Spreewald gebaut. Das Befahren des Fließes „Groß Japan“ ist nicht möglich.

Begründung:

Das Ingenieurbüro Prokon beantragte im Auftrag der Stadt Lübbenau/Spreewald die Untersagung der Befahrens des Fließes „Groß Japan“ während des Ersatzneubaus der Brücke im Zuge des Wanderweges zum Gasthaus Wotschofska.

Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz ist als untere Wasserbehörde gemäß §§ 124 und 126 sachlich und örtlich zuständig. Gemäß § 44 Brandenburgisches Wassergesetz kann die Wasserbehörde durch Allgemeinverfügung die Ausübung eines Teilbereiches des Gemeingebrauchs oder den Gemeingebrauch insgesamt regeln, beschränken oder verbieten, um Beeinträchtigungen, Belästigungen und Gefahren für die Allgemeinheit oder für Einzelne zu verhindern.

Das Befahrungsverbot wurde zur Vorsorge vor Beeinträchtigungen, Gefahren und Unfällen während der Baumaßnahmen erteilt.

Im Auftrag

Elsner
Sachbearbeiterin